

31.05.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

Punkt 17 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 224 a Abs. 2 AO)

In Artikel 6 Nr. 2 wird in § 224 a Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt."

Begründung:

Der Zusatz ist notwendig, um dem Etatbewilligungsrecht der Länderparlamente Rechnung zu tragen.

Diese Formulierung berücksichtigt die landesrechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Zielsetzung dieses Gesetzes.

Ausgeliefert am 31. MAI 1990